

Von: Tannenhof Meißer <tannenhof_meisser@yahoo.de>
Gesendet: Donnerstag, 28. Oktober 2021 12:07
An: [REDACTED]
Betreff: Re: Meine UIG/IFG-Anfrage beim Landkreis NWM vom 09.09.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihre umfassende Antwort. Wenn ich es richtig sehe, gehen sowohl die Behörde bzw. der Landkreis als auch Sie davon aus, dass meine Anfrage nach UIG/IFG "unpräzise" gestellt ist. Sie sehen es zwar auch so, dass die Antwort der UNB in Form des Schreibens durch die Kreisrechtsoberrätin "sehr allgemein gehalten" ist, regen jedoch an, dass ich mich unter Verweis auf § 4 Abs. 2 UIG von der Behörde dabei unterstützen lasse, meinen Antrag zu präzisieren.

Zunächst stellt sich mir hierbei die Frage, wer in diesem Verfahren die Einschätzung treffen darf, dass eine Anfrage "unbestimmt" nach § 4 Abs. 2 UIG ist. Sollte die angefragte Stelle alleinig darüber befinden dürfen, wäre dies eine dramatische Aushöhlung des UIG und müsste als solche öffentlich diskutiert werden. Ich bitte Sie daher um eine rechtsverbindliche Auskunft: Wer ist gemäß LUIG-MV berechtigt, eine Anfrage als "unbestimmt" nach § 4 Abs. 2 UIG zu klassifizieren und damit die entsprechenden Rechtsfolgen einzuleiten?

Aus meiner Sicht und in Anbetracht der bisherigen Äußerungen der Behörde - angefangen vom Vorwurf der Missbräuchlichkeit des Antrages nach UIG/IFG über die Aussage, dass die angefragten Daten nicht verfügbar seien, bis hin zu den sehr allgemeinen, pauschalen und in weiten Teilen unvollständigen Antworten, die zuletzt seitens der Kreisrechtsoberrätin übermittelt wurden - liegt es sehr nahe, dass die Behörde nicht willens ist, die gestellten Fragen überhaupt angemessen zu beantworten.

Daher wäre es grundsätzlich nicht im Sinne einer umfassenden und angemessenen Beantwortung der aus meiner Sicht sehr präzise gestellten Anfrage nach UIG/IFG, wenn die Behörde den Antragstellenden dabei unterstützen würde, die von ihr als missbräuchlich gestellt und unpräzise klassifizierte Anfrage zu präzisieren. Sollte sich die Einschätzung fehlender Präzision darauf beziehen, dass die Anfrage nach UIG/IFG umfangreich ist und die Präzisierung eine drastische Einschränkung des Anfrageumfangs bedeuten würde, muss ich diese Art der Präzisierung ablehnen, da sie aus meiner Sicht dem Recht auf umfassende Umweltinformation nach UIG/IFG zuwider läuft.

Ich bitte Sie daher, die gestellten Fragen und die von der Behörde übermittelten Antworten näher durchzusehen und - sofern Sie Zweifel an der Präzision der gestellten Frage haben - mir diese Zweifel zu nennen, sodass ich eine präzisierende Umformulierung vornehmen kann.

Sie geben an ",dass die beispielsweise in § 11 IFG M-V ausgewiesene Frist zur Bescheidung eines ordnungsgemäß gestellten Antrages erst dann beginnt, wenn ein klar formulierter Antrag gestellt ist (siehe § 10 Abs. 2 IFG M-V)." Die Kreisrechtsoberrätin hat meine Anfragen zwar nur sehr pauschal aber doch beantwortet. Die Kreisrechtsoberrätin gab in Ihrem Schreiben zur Beantwortung der Fragen an, dass Sie zu diesen Stellung nimmt. Handelt es sich bei Ihrem Schreiben also noch nicht um einen abschließenden Bescheid?

Weiterhin bitte ich Sie um die Information, wann das Verfahren als abgeschlossen gilt, sodass ich das Recht auf umfassende Information auf gerichtlichem Wege erstreiten könnte. Mir scheint, das Verfahren hängt durch die Einschätzung der Anfrage als "unpräzise" aktuell in einem Schwebezustand, der die gesellschaftliche Aufarbeitung unvorteilhaft herauszögert.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag
und verbleibe mit einem freundlichen Gruß,

[REDACTED] Meißer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

